

Beschlussvorlage Nr. B-124/2019

Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15
--

Gegenstand: Abberufung sowie daraus resultierende Bestellung neuer stimmberechtigter Mitglieder und Stellvertreter des Kulturausschusses der Stadt Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Stadtrat	03.04.2019	öffentlich			

Barbara Ludwig

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beruft die stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter des Kulturausschusses ab.

- 2.1 Der Stadtrat einigt sich auf die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter für den Kulturausschuss.

- 2.2 Sofern unter Beschlusspunkt 2.1 keine Einigung erfolgt, beschließt der Stadtrat die Zusammensetzung des Kulturausschusses im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem nach dem D`Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelten Stärkeverhältnis.

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin innerhalb einer Woche schriftlich ihre nach dem im Beschlusspunkt 2.2 ermittelten Stärkeverhältnis Mitglieder des Kulturausschusses und Reihenfolgestellvertreter.

- 2.3 Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 2.2 ebenfalls nicht zur Anwendung kommen, erfolgt Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend dem Sitzverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer.

Begründung:

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung der Ausschüsse der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 08.03.2019 informierte die Ratsfraktion PRO CHEMNITZ, dass Herr Stadtrat Wenzel Mitglied dieser Fraktion ist. Somit erhöht sich die Fraktionsstärke auf vier Mitglieder und es entsteht Anspruch auf einen Sitz im Kulturausschuss.

Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO i. V. m. § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz die Ausschussmitglieder sowie Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Der Kulturausschuss besteht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz aus 13 Stadtratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin als Vorsitzenden.

Bei der Zusammensetzung des Ausschusses hat die Einigung Vorrang. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren) gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 ff. SächsGemO i. V. m. § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen würde sich demnach folgende Sitzzuteilung ergeben:

Fraktionen	Anzahl der Sitze für Mitglieder	Anzahl der Sitze für Reihenfolgestellvertreter
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	4	4
Fraktion DIE LINKE	3	3
SPD-Fraktion	3	3
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	1	1
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	1	1
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN	1	1

Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Stadtrat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen (Benennungsverfahren). Die 13 Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze für Mitglieder	Anzahl der Sitze für Reihenfolgestellvertreter
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP	4	4
Fraktion DIE LINKE	4	4
SPD-Fraktion	3	3
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	1	1
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	1	1
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN	-	-

Für den Kulturausschuss sind die in gleicher Zahl zu bestellenden Stellvertreter Reihenfolgestellvertreter. Dies bedeutet, dass die bestellten Stellvertreter in der bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört.

Die Berufung der sachkundigen Einwohner als beratende Mitglieder des Kulturausschusses bleibt von der Bestellung unberührt.

Entsprechend § 22 Absatz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Dienstag vor der Stadtratssitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.